

2399 028

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 100/76

10 10 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Dr. Brigitte B [REDACTED] geborene W [REDACTED],

2. Peter B [REDACTED],

beide wohnhaft in D [REDACTED], J [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zern, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler wendet das Berufungsgericht § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG auf die Klägerin nicht an, da ihre Ehe bei Beginn der Verfolgung bereits geschieden war und die Ehescheidung nicht auf der Verfolgung beruhte. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (RzW 1964, 27; 1967, 233).

Bei der Prüfung der eigenen sozialen Stellung der Klägerin nach § 14 Abs. 5 der 2. DV-BEG bejaht das Berufungsgericht grundsätzlich, daß dafür auch ihre Stellung als Ehefrau und Hausfrau maßgeblich sein könnte (vgl.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)